



Zielvereinbarung

zwischen dem

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

und der

Bundesagentur für Arbeit

**zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung
für Arbeitsuchende**

im Jahr 2026

(SGB II-ZielVbg 2026)

Inhaltsverzeichnis

I. Grundsätze	3
II. Rahmenbedingungen.....	4
III. Vereinbarungen	5
1. Abschnitt: Grundlagen.....	5
§ 1 Verpflichtung der Bundesagentur für Arbeit	5
§ 2 Haushaltsmittel	5
2. Abschnitt: Ziele.....	6
§ 3 Gesetzliche Steuerungsziele.....	6
§ 4 Inhaltliche Schwerpunkte	7
§ 5 Umsetzung der Zielsteuerung	8
3. Abschnitt: Zielnachhaltung	8
§ 6 Berücksichtigung unterjähriger Entwicklungen	8
§ 7 Zielnachhaltung durch die gemeinsamen Einrichtungen	9
§ 8 Zielnachhaltung durch die Bundesagentur für Arbeit.....	9
§ 9 Zielnachhaltung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.....	10

Nach § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) schließt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit der Bundesagentur für Arbeit für das Jahr 2026 folgende

Zielvereinbarung

I. Grundsätze

Die Aufnahme und Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit, die Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit und die Unabhängigkeit von staatlichen Hilfeleistungen sind zentrale Ziele des SGB II. Die Überwindung von Hilfebedürftigkeit setzt im Regelfall eine Erwerbstätigkeit voraus. Diese Zielvereinbarung ist daher darauf ausgerichtet, möglichst viele Leistungsberechtigte dauerhaft in eine den Lebensunterhalt sichernde Erwerbstätigkeit einzugliedern und damit zugleich gesellschaftliche Teilhabe zu fördern. In vielen Fällen erfolgen Übergänge in Beschäftigung nur schrittweise. Eine individuelle, stärken- und chancenorientierte sowie motivierende Beratung und ganzheitliche Betreuung stärkt genauso wie eine passgenaue und, soweit erforderlich, schrittweise Qualifizierung die Eigenverantwortung und Eigeninitiative der Leistungsberechtigten.

Angesichts des hohen Fachkräftebedarfs hat der Erwerb und Erhalt sowie die Verbesserung von beruflichen Qualifikationen und die Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Frauen große Bedeutung im Integrationsprozess.

Insbesondere für junge Erwachsene sind eine intensive Begleitung sowie das koordinierte Zusammenwirken verschiedener Rechtskreise und Institutionen für erfolgreiche Übergänge in Bildung und Ausbildung sowie in Beschäftigung entscheidend. Ein koordiniertes Zusammenwirken ist auch wichtig, um einen reibungslosen Zugang von SGB-II-Leistungsberechtigten zu beruflicher Weiterbildung und Rehabilitation sicherzustellen. In Anbetracht der vielfältigen individuellen Unterstützungsbedarfe wie Sprachförderung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, (Nach-)Qualifizierung oder Berufsanerkennung ist der im Einzelfall passende Strategie-/Instrumentenmix für die Gruppe der Migrantinnen und Migranten einschließlich Geflüchteter wichtig.

Gleichstellung von Frauen und Männern im Sinne gleicher wirtschaftlicher Eigenständigkeit im Lebensverlauf ist in der Grundsicherung für Arbeitsuchende als durchgängiges Prinzip zu verankern. Dazu müssen gleiche Chancen auf eine existenzsichernde Arbeitsmarktintegration, unabhängig vom Geschlecht, unterstützt werden. Die Entscheidung von Familien, die Erwerbstätigkeit der Frau wegen Erziehungs- oder Pflegezeiten ggf. über einen länge-

ren Zeitraum zu unterbrechen, führt in Deutschland zu einer nachhaltig niedrigen Vollzeiterwerbsbeteiligung der betroffenen Frauen und erheblichen, langfristigen Einkommenseinbußen. Die Familien sollen daher in der entsprechenden Situation gezielt und frühzeitig im Hinblick auf die Auswirkungen ihrer Entscheidungen beraten werden. Die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt hat auch im Kontext der Fachkräftesicherung eine wichtige Bedeutung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Frauen sind bei den Maßnahmeteilnahmen noch immer unterrepräsentiert und werden deutlich weniger in Beschäftigung und Ausbildung integriert. Sie sind zudem überdurchschnittlich vom Langzeitleistungsbezug betroffen.

II. Rahmenbedingungen

Die deutsche Wirtschaft befindet sich seit mehreren Jahren in einer Phase der Stagnation. Die Wirtschaftsleistung in Deutschland ist derzeit damit nur geringfügig höher als vor Ausbruch der Covid-19-Pandemie im vierten Quartal 2019, hat sich nach den negativen Wachstumsraten der Jahre 2023 und 2024 im Jahr 2025 aber stabilisiert.

Für den Jahresverlauf 2026 wird mit einer konjunkturellen Erholung gerechnet, die vor allem von einer stärkeren binnenwirtschaftlichen Dynamik – bei gleichzeitig etwas nachlassenden außenwirtschaftlichen Belastungen – getragen wird. Insbesondere die wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen der Bundesregierung dürften dabei spürbare Wachstumseffekte auslösen.

In ihrer Jahresprojektion vom Januar 2026 geht die Bundesregierung davon aus, dass das preisbereinigte BIP im Jahr 2026 um 1,0 Prozent wächst. Für 2027 wird ein stärkeres BIP-Wachstum von 1,3 Prozent prognostiziert.

Die wirtschaftliche Schwächephase wirkt sich auch auf den Arbeitsmarkt aus. Nach einem Anstieg der Zahl der Arbeitslosen in den Jahren 2023 bis 2025 erwartet die Bundesregierung, dass die Arbeitslosigkeit im Zuge der konjunkturellen Belebung in den Jahren 2026 (-20 Tsd.) und 2027 (-100 Tsd.) auf dann 2,828 Mio. Personen zurückgehen wird.

Laut Jahresprojektion soll die Zahl der Erwerbstätigen in 2026 um 20 Tsd. auf 45,962 Mio. im Vergleich zum Vorjahr leicht sinken. Für 2027 wird mit einer Erhöhung um 30 Tsd. gerechnet.

III. Vereinbarungen

1. Abschnitt: Grundlagen

§ 1 Verpflichtung der Bundesagentur für Arbeit

(1) Diese Vereinbarung verpflichtet die Bundesagentur für Arbeit,

1. unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die ihr zur Verfügung stehenden Mittel wirkungsorientiert einzusetzen, damit die in § 3 genannten bundesweiten Ziele und die für die gemeinsamen Einrichtungen vereinbarten Zielwerte mindestens erreicht werden, sowie
2. darauf hinzuwirken, dass für Aufgaben, die in der Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit liegen, ergänzende lokale Ziele vereinbart werden.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit schließt zu diesen Zwecken nach § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II Zielvereinbarungen mit den gemeinsamen Einrichtungen ab. Sie stellt damit sicher, dass die in § 3 für die bundesweiten Ziele und die für die gemeinsamen Einrichtungen vereinbarten Zielwerte sowie die Schwerpunkte in § 4 unter Berücksichtigung der bestehenden fachaufsichtsrechtlichen Regelungen auch regional verfolgt werden. Die Bundesagentur für Arbeit kann auch gemeinsam mit den kommunalen Trägern Zielvereinbarungen mit den gemeinsamen Einrichtungen abschließen.

§ 2 Haushaltsmittel

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags hat in seiner Bereinigungssitzung am 13. November 2025 den Haushalt 2026 beschlossen. Damit stehen folgende Mittelansätze zur Verfügung: Der Ansatz für den Eingliederungstitel 2026 auf Bundesebene beläuft sich auf 4,7 Mrd. Euro, der Ansatz für die Verwaltungskosten auf 5,25 Mrd. Euro. Hinzu kommen bis zu 350 Mio. Euro über die fortbestehende Regelung zur Inanspruchnahme von Ausgaberesten zu Lasten des Gesamthaushalts. Zudem wird der Passiv-Aktiv-Transfer fortgeführt, mit dem zusätzlich bis zu 700 Mio. Euro aus dem Ansatz für die Grundsicherung für Arbeitsuchende für Förderungen nach § 16i SGB II zur Verfügung gestellt werden. Im Rahmen der Umgestaltung der Grundsicherung soll der PAT dauerhaft gesetzlich verankert und auf weitere Lohnkostenzuschüsse ausgeweitet werden. Weitere 87 Mio. Euro werden den Jobcentern am Jahresanfang nach der Regelung zum Ausgleichsbetrag in § 459 SGB III zur Verfügung gestellt. Die Mittel kommen von der Bundesagentur für Arbeit. Sie dienen der Ausfinanzierung von Maßnahmen zu Förderungen der beruflichen Weiterbildung und

Rehabilitation, die spätestens im Jahr 2024 begonnen worden sind oder auf im Jahr 2024 ausgegebenen Gutscheinen beruhen.

2. Abschnitt: Ziele

§ 3 Gesetzliche Steuerungsziele

Die gemeinsamen Einrichtungen müssen folgende Ziele des § 48b Abs. 3 SGB II erreichen:

1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Ziel ist es, dass ELB ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung für Arbeitssuchende, aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten, damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt verringert wird.

Für die Nachhaltigkeit der Erreichung dieses Ziels wird die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Vergleich zum Vorjahr im Rahmen eines Monitorings beobachtet.

Im Monitoring wird auch der Einfluss der Qualität der Integrationen auf die Entwicklung der Hilfebedürftigkeit betrachtet. Hierzu wird u. a. der Anteil der bedarfsdeckenden Integrationen und die Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden, die seit vier Jahren oder länger als ELB im Hilfebezug sind, beobachtet.

2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel ist es, Hilfebedürftigkeit durch Erwerbstätigkeit zu vermeiden oder zu überwinden und dabei den individuellen Unterstützungsbedarf von Frauen und Männern in allen Bereichen der Integrationsarbeit zu berücksichtigen. Zielindikator ist die „Integrationsquote“. Diese ist definiert als der Anteil der in dem Berichtszeitraum in Ausbildung oder Erwerbstätigkeit integrierten ELB an allen ELB.

Eine Integration in Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn ELB eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt, eine vollqualifizierende berufliche Ausbildung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen.

Die Veränderungen der Integrationsquoten werden für Frauen und Männer getrennt ausgewiesen. Frauen werden bisher deutlich seltener integriert. Es ist darauf hinzuwirken, diesen Nachteil auszugleichen. Hierzu wird die Integrationsquote geschlechterspezifisch geplant, vereinbart, gesteuert und nachgehalten.

Das Ziel ist erreicht, wenn die Integrationsquote der Frauen gegenüber dem im Vorjahr erreichten Ergebnis um nicht mehr als 0,3 Prozent und die Integrationsquote der Männer um nicht mehr als 1,0 Prozent sinkt. Entsprechend wird vereinbart, dass die Gesamt-Integrationsquote gegenüber dem Vorjahr um höchstens 0,8 Prozent sinkt.

3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

Ziel ist die Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug. Der Prävention und der Beendigung des Langzeitleistungsbezugs soll deshalb erhöhte Aufmerksamkeit zukommen.

Langzeitleistungsbeziehende sind ELB, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig waren. Diese Kennzahl wird geschlechterspezifisch beplant, vereinbart, gesteuert und nachgehalten.

Das Ziel ist erreicht, wenn der Bestand an langzeitleistungsbeziehenden Frauen gegenüber dem im Vorjahr erreichten Ergebnis um mindestens 1,4 Prozent sinkt und der der langzeitleistungsbeziehenden Männer um nicht mehr als 1,9 Prozent steigt. Entsprechend wird vereinbart, dass der Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden insgesamt um nicht mehr als 0,2 Prozent steigen soll.

§ 4 Inhaltliche Schwerpunkte

(1) Der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit nimmt die ihm zur Verfügung stehenden Befugnisse mit dem Ziel wahr, sicherzustellen, dass die gemeinsamen Einrichtungen

1. die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende rechtmäßig, wirksam und wirtschaftlich erbringen und
2. das Recht einheitlich anwenden sowie die vereinbarten Ziele umsetzen.

(2) Der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit wirkt im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Befugnisse darauf hin, dass

1. die BA geeignete Aktivitäten und Maßnahmen ergreift, die darauf abzielen, das Ziel einer Gleichstellung von Frauen und Männern im Sinne gleicher wirtschaftlicher Eigenständigkeit im Lebensverlauf systematisch zu verankern. Sie sollen dazu beitragen, dass Frauen und Männer unabhängig vom Geschlecht darin unterstützt werden, gleiche Chancen auf eine existenzsichernde Arbeitsmarktintegration zu haben.
2. bei Leistungsberechtigten mit Vermittlungshemmnissen die Beschäftigungsfähigkeit gefördert und eine dauerhafte Integration angestrebt wird und

3. im Rahmen des geschäftspolitischen Schwerpunkts des Vorstands „Nah am Kunden SGB II“ die bestehenden Erfahrungen zum positiven Zusammenhang zwischen einer hohen Beratungsintensität und der beschleunigten Integration in Arbeit aufgegriffen werden und dabei die dezentrale Ausgestaltung durch die gemeinsamen Einrichtungen berücksichtigt wird. Dazu gehören die positiven Erfahrungen aus dem Job-Turbo inkl. der Erkenntnisse zur Auswahl geeigneter arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen in Kombination mit berufsbezogenem Spracherwerb.

(3) Der Vorstand stellt sicher, dass die erforderlichen Ressourcen für die Vorbereitung und Einführung des neuen Zielsteuerungssystems ab 2027 zur Verfügung stehen.

§ 5 Umsetzung der Zielsteuerung

Der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit stellt im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Befugnisse sicher, dass die interne Zielsteuerung und deren Umsetzung unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten im Rahmen der bestehenden gemeinsamen Steuerungsgrundsätze aufwandsarm und inhaltlich orientiert ausgerichtet werden. Chancengleichheit von Frauen und Männern wird als durchgängiges Prinzip verfolgt.

3. Abschnitt: Zielnachhaltung

§ 6 Berücksichtigung unterjähriger Entwicklungen

(1) Die Zielnachhaltedialoge werden inhaltlich auf Grundlage der von den gemeinsamen Einrichtungen zum Erreichen der Ziele erstellten Planungen geführt. Bei der Bewertung der Zielerreichung werden die für den Arbeitsmarkt bestehenden konjunkturellen und strukturellen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

(2) Die Zielvereinbarung wird auf Basis der Ende 2025 geplanten Zielwerte abgeschlossen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Bundesagentur für Arbeit werden sich ändernde Rahmenbedingungen in den Zielnachhaltedialogen gemeinsam würdigen.

(3) Auch veränderte gesetzliche Rahmenbedingungen werden in den Zielnachhaltedialogen entsprechend berücksichtigt.

§ 7 Zielnachhaltung durch die gemeinsamen Einrichtungen

Die gemeinsamen Einrichtungen wirken auf die Erreichung der vereinbarten Ziele hin. Die Bundesagentur für Arbeit wird als Leistungsträger den Stand der Zielerreichung im kooperativen Dialog mit der Geschäftsführung der gemeinsamen Einrichtungen regelmäßig erörtern, analysieren und bewerten. Sofern notwendig, werden gemeinsam Maßnahmen vereinbart.

§ 8 Zielnachhaltung durch die Bundesagentur für Arbeit

(1) Die Bundesagentur für Arbeit hält die Erreichung der vereinbarten Ziele nach und verständigt sich auf Maßnahmen, die für die Verbesserung der Qualität der Integrationsarbeit und die Zielerreichung erforderlich sind. Die Zentrale führt selbstständig regelmäßig Managementdialoge mit den Geschäftsführungen der Regionaldirektionen durch. Die Managementdialoge beinhalten regelmäßig geschlechterspezifische Aussagen zur Entwicklung bei den vereinbarten Zielen.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit berichtet dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Rahmen von unterjährigen Zielerreichungsdialogen über die qualitative und quantitative Entwicklung bei den vereinbarten Zielen und Schwerpunkten. Der Bericht beinhaltet regelmäßig geschlechterspezifische Aussagen zur Entwicklung bei den vereinbarten Zielen. Die Zielvereinbarungspartner analysieren und bewerten die Ergebnisse gemeinsam und erörtern mögliche Handlungsoptionen.

Die Unterlagen werden zur Vorbereitung der Zielerreichungsdialoge spätestens sechs Arbeitstage vor dem Gespräch übersandt.

(3) Die Bundesagentur für Arbeit berichtet im Rahmen der Zielerreichungsdialoge oder ggf. anlassbezogen auch über

- die Art und Qualität der operativen Umsetzung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus eigenen Prüfungen sowie Prüfungen des Bundesrechnungshofes, die risikoorientierte Qualitätssicherung und das Datenqualitätsmanagement,
- den Stand der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten mit der Dienstleistung der gemeinsamen Einrichtungen, insbesondere auch durch Analyse und Einordnung der Ergebnisse von Befragungen,
- die Umsetzung der Schwerpunkte nach § 4 dieser Vereinbarung,
- den Einsatz der Finanzmittel,
- den Maßnahmeneinsatz und dessen Wirksamkeit,
- weitere Schwerpunktthemen zur Zielerreichung,

- Erfahrungen in der Anwendung des Zielsteuerungssystems sowie
- die strategischen Prozesse und Festlegungen, die das SGB II betreffen.

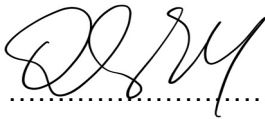
§ 9 Zielnachhaltung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hält die Erreichung der vereinbarten Ziele nach. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales lädt das Bundesministerium der Finanzen zu den Zielerreichungsdialogen auf Fachebene ein und unterrichtet den Bundesbeauftragten für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung über die Zielerreichung.

(2) Zielabweichungen werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum Anlass genommen, um Handlungsoptionen abzuwägen und ggf. vorzunehmende Entscheidungen im Zielerreichungsdialog auf Leitungsebene zu erörtern und zu treffen.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hält die wesentlichen Ergebnisse der Zielerreichungsdialoge in einer Niederschrift fest und übersendet sie Bundesagentur für Arbeit und dem Bundesministerium der Finanzen.

Für die Bundesagentur für Arbeit



Daniel Terzenbach
Vorstand Regionen

Nürnberg, den 6. März 2026

Für das Bundesministerium für Arbeit und
Soziales



Leonie Gebers
Staatssekretärin

Berlin, den 6. März 2026